

Allgemeinverfügung des Landkreises Celle Feststellung Überschreitung Inzidenz 50

Der Landkreis Celle erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 (1) S. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen¹ (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m § 8 (1) S. 2 und § 3 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung)² folgende Allgemeinverfügung:

1. Hiermit wird festgestellt, dass der Indikator „Neuinfizierte“ (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Celle durchgängig seit dem 02.10.2021 mehr als 50 beträgt und ab dem 15.10.2021 die erweiterten Schutzmaßnahmen des § 8 der Niedersächsischen Corona-Verordnung gelten (Beschränkung des Zutritts zu bestimmten Veranstaltungen und Einrichtungen und der Inanspruchnahme von Leistungen auf geimpfte, genesene und getestete Personen).
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt am 15.10.2021 in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 (3) in Verbindung mit § 16 (8) IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat folglich keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Seit dem 02.10.2021 überschreitet die maßgebliche 7-Tage-Inzidenz der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen im Landkreis Celle durchgängig den Wert von 50 (2.10. - 53,5; 4.10. - 63,6; 5.10. - 59,6; 6.10. - 60,8; 7.10. - 57,4; 8.10. - 57,4; 9.10. - 58,5; 11.10. - 55,2; 12.10. – 54,6; 13.10. 56,9).

Bis zum 12.10.2021 ließ sich das Infektionsgeschehen räumlich eingrenzen. Es konzentrierte sich im Wesentlichen auf einzelne Familien in Bergen und ein Altenpflegeheim in Winsen, so dass bis dahin auf den Erlass einer Allgemeinverfügung gem. § 8 (1) S. 2 in Verbindung mit § 3 (2) S. 3 verzichtet werden konnte.

Seit dem 13.10.2021 kann ein solches eingrenzbares Infektionsgeschehen nicht mehr festgestellt werden, so dass § 8 (1) S. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung Anwendung

¹ Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10.9.2021 (BGBl. I S. 4147)

² Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 24.08.2021 (Nds. GVBl. S. 583), geändert durch Verordnung vom 07. Oktober 2021 (Online gestellt und somit verkündet am 07. Oktober 2021, https://www.niedersachsen.de/download/175276/Verordnung_zur_Aenderung_der_Niedersaechsischen_Corona-Verordnung_vom_7._Oktober_2021_S._1-6.pdf)

findet. Es gelten folglich die erweiterten Schutzmaßnahmen des § 8 der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Es besteht nicht mehr die Möglichkeit, im Ermessenswege von der getroffenen Feststellung zum jetzigen Zeitpunkt abzuweichen.

Diese Allgemeinverfügung gilt in Anwendung des § 1 Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 (4) S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung.

Die Anordnung ist gemäß § 28 (3) in Verbindung mit § 16 (8) IfSG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 16 (8) IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es ist möglich, gegen diese Allgemeinverfügung beim o.g. Verwaltungsgericht einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 (5) Verwaltungsgerichtsordnung zu stellen.

Landkreis Celle, den 13.10.2021

In Vertretung

(Flader)